

Merkblatt Bildungspaket **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

1. Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- deren Eltern Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen in besonderen Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag zum Kindergeld erhalten.

2. Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Mit der Gewährung des Bedarfs soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Daher wird ein Höchstbetrag von bis zu 10,00 € im Monat für folgende Bedarfe anerkannt:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Eine Gewährung ist nur in diesen Bereichen und maximal bis zum Erreichen des Höchstbetrages (10,00 € im Monat) möglich.

Mit dem Bedarf sollen zum einen die soziale und gemeinschaftliche Kompetenz der Kinder und Jugendlichen, als auch ihre kulturelle Vielseitigkeit gefördert werden. Aufwendungen für privat veranlasste Einzelunternehmungen, die ohne pädagogische Anleitung durchgeführt werden, können vom o.g. Höchstbetrag daher nicht erfasst werden und sind ggf. aus der Regelleistung zu bestreiten.

Nicht übernommen werden beispielsweise:

- *individueller Kino-, Theater- oder Museumsbesuch (ohne Anleitung)*
- *privater Besuch des Schwimmbades oder einer anderen Sporteinrichtung*
- *privater Besuch eines Vergnügungs- oder Freizeitparks*

Mitgliedsbeiträge und ähnliche Aufwendungen für Vereinigungen, welche der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung zuwiderlaufen sowie Kosten für Unternehmungen mit jugendgefährdendem Charakter werden ausdrücklich nicht übernommen.

3. Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Unterlagen werden benötigt?

- Empfänger von Arbeitslosengeld II erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de

Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.

- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.

Vollständig ausgefüllte Anträge sind mit dem jeweiligen Leistungsbescheid beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.

Jedem Antrag ist noch eine Bestätigung des Vereins oder der Einrichtung, bei welcher der Bedarf in Anspruch genommen werden soll über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und die Bankverbindung beizufügen.

4. Wie wird die Leistung gewährt?

Die gewährte Leistung wird nach Eingang des vollständigen Antrages direkt an den Verein bzw. die Einrichtung überwiesen.

Diese erhalten eine Durchschrift Ihres Bewilligungsbescheides.